

Absenzenordnung Gymnasium Burgdorf

Rechtliche Grundlagen

- MiSG Art. 42 - 44
- MiSV Art. 38, 45
- MiSDV Art. 133 – 136
- Schulreglement Gymnasium Burgdorf
- Regelungen für den Schulbetrieb am Gymnasium Burgdorf

Voraussetzungen

Jede Schülerin und jeder Schüler ist gesetzlich verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und Absenzen auf ein Minimum zu beschränken.

Bei allen Absenzen trägt immer die Schülerin/der Schüler die Verantwortung. Das heisst: Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, vorhersehbare Absenzen rechtzeitig zu melden, unvorhersehbare Absenzen innerhalb der festgesetzten Frist zu entschuldigen und die verpassten Unterrichtspensen – in Absprache mit den Fachlehrkräften – nachzuarbeiten. Hausaufgaben sind in jedem Fall verbindlich.

Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere zur ordentlichen und lückenlosen Führung des Absenzenheftes verpflichtet. Das erste Absenzenheft wird den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.

Die Fachlehrkräfte sind dafür verantwortlich, dass ihr Unterricht pünktlich besucht wird. Sie sind verpflichtet, auffälligen Abwesenheiten in ihrem Fach nachzugehen. Absenzen sind lückenlos zu protokollieren.

Die Klassenlehrkräfte kontrollieren das Total der Absenzen und melden – falls nötig – ein Überschreitender „oberen Grenze“ (s. unten) der Schulleitung. Allenfalls wird ein Abszenenausschuss einberufen.

Abszenenausschuss

Der Abszenenausschuss besteht aus der Klassenlehrkraft, einem Mitglied der Schulleitung und gegebenenfalls einer Fachlehrkraft. Der Ausschuss nimmt die Meldung der Klassenlehrkraft entgegen, vermittelt im Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler, beurteilt die Situation zusammen mit der Klassenlehrkraft und ordnet – wenn nötig – Massnahmen an (siehe „Massnahmen/Sanktionen“). Die Massnahmen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen. Wenn nötig wird die Schulkommission miteinbezogen.

Grundlagen für die Beurteilung

Absenzen und Dispensationen (Grundlage MiSDV):

A. Freie Halbtage

1. Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben.
2. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
3. Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.
4. Der Bezug ist der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen.
5. Ordnungsgemäss bezogene freie Halbtage gelten ohne weitere Begründung als entschuldigte Absenzen.

B. Absenzen

1. Absenzen sind der Klassenlehrkraft möglichst innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts, spätestens aber beim nächsten Unterricht bei der betroffenen Lehrkraft zu begründen.
2. Voraussehbare Absenzen sind der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage im Voraus zu melden. Bei nicht voraussehbaren Absenzen ist die Klassenlehrkraft so bald als möglich zu orientieren. Die Orientierung kann auch telefonisch via Sekretariat erfolgen.
3. Nicht voraussehbare Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:
 - a Krankheit,
 - b Unfall,
 - c Todesfall in der Familie.
4. Voraussehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:
 - a Arzt- oder Zahnarztbesuche,
 - b Prüfungsaufgebote,
 - c Aufgebote durch Amts- oder Dienststellen,
 - d Umzug,
 - e Vortragsübungen.
5. In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung.
6. Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen oder Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit den Eltern Rücksprache.

C. Dispensationen

1. Dispensationsgesuche sind spätestens acht Tage im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.
2. Dispensationen sind insbesondere möglich
 - a für die Teilnahme an Austauschjahren,
 - b für den Besuch von Schnupperlehren,
 - c wegen religiöser Gebote,
 - d wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen,
 - e für die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
 - f für den Besuch von Kursen,
 - g für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport,
 - h für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule.
3. Dispensationen können befristet werden.
4. Die Schulleitung entscheidet.

D. Unentschuldigte und nicht begründete Absenzen

Folgen bei unentschuldigten und nicht begründeten Absenzen:

1. Nicht begründete oder der Klassenlehrkraft nicht ordnungsgemäss gemeldete Absenzen gelten als unentschuldigt.
2. Bei unentschuldigten Absenzen können Massnahmen gemäss Artikel 44 MiSG ergriffen werden.

Absenzenzahl

Erste Stufe

Für Absenzen am Gymnasium Burgdorf (ohne Dispensationen!) gilt als erste Stufe:

- Gesamtlektionenzahl von 25 (ohne Dispensationen!)
- 7 Abszenzenereignisse
- Fachspezifisch: Anzahl Wochenlektionen pro Fach x 2

Falls eine Schülerin oder ein Schüler 25 Absenzen (ohne Dispensationen!) erreicht hat, kann die Klassenlehrkraft oder die Fachlehrkraft mit der betroffenen Schülerin/mit dem betroffenen Schüler Rücksprache halten. In diesem Fall wird die Schülerin/der Schüler auf die folgende zweite Stufe aufmerksam gemacht.

Zweite Stufe

Für Absenzen am Gymnasium Burgdorf (ohne Dispensationen!) gilt als zweite Stufe:

- Gesamtlektionenzahl von 50
- 12 Abszenzenereignisse
- Fachspezifisch: Anzahl Wochenlektionen pro Fach x 4

Falls diese zweite Stufe erreicht wird, findet obligatorisch eine Anhörung vor der Klassenlehrkraft statt. Allenfalls beschliesst die Klassenlehrkraft eine Massnahme/Sanktion wie z. B. die Abgeltung einer Absenz mit einem freien Halbtage. Rekursinstanz für die Massnahme der Klassenlehrkraft ist die Schulleitung. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen.

Falls nötig verlangt die Klassenlehrkraft die Einberufung eines Absenzenausschusses bei der Schulleitung (s. oben).

Massnahmen/Sanktionen

Zu den pädagogischen Massnahmen, die der Absenzenausschuss zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ergreifen kann, gehören unter anderem folgende:

- Administrative Arbeiten
- Schriftliche Hausarbeit
- Meldung auf dem Sekretariat vor Unterrichtsbeginn
- Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern: Antrag auf Entzug der Unterschriftsberechtigung bei Absenzen
- Antrag auf Ersatz von Exkursionen oder Reisen durch Zusatzarbeit
- Weitere Massnahmen in gegenseitiger Übereinkunft
- Weitere Massnahmen gemäss Art. 44 MiSG

Für die Schulleitung
Lorenz Mürger